



FH Münster | Hüfferstraße 27 | 48149 Münster

Landtag Nordrhein-Westfalen
Wissenschaftsausschuss
Herrn Vorsitzenden
Prof. Dr. Daniel Zerbin

Der Vorsitzende

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann
Telefon: 0209 - 9596 461
Telefax: 0209 - 9596 562
E-Mail: praesident@w-hs.de

Geschäftsführer

Robert von Olberg
Telefon: 0251 - 83 64019
E-Mail: robert.von-olberg@fh-muenster.de

Gelsenkirchen/Münster, 28.05.2024

- per E-Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de -



Anhörung „Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit“, Gesetzentwurf der Fraktion der AfD, Drucksache 18/6376

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anlässlich der o.g. Anhörung nehme ich im Folgenden für die Landesrektor_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften NRW Stellung. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Das Antragsanliegen geht offenkundig auf die wiederkehrende Berichterstattung über einzelne Fälle von Protesten und teilweise auch Zwischenfällen an Hochschulen zurück, die den Eindruck erwecken, Lehrende und Forschende an NRW-Hochschulen würden in der Ausübung ihrer Aufgaben verfassungswidrig freiheitseinschränkend behindert. Hierzu möchte ich zunächst feststellen, dass es sich bei den zitierten Vorgängen um Einzelfälle handelt und keineswegs von einem Massenphänomen an Hochschulen gesprochen werden kann. Auffallend ist auch, dass die zitierten Fälle überwiegend Vorgänge an Hochschulen außerhalb NRWs betreffen. Die Antwort der Landesregierung auf eine Große Anfrage zu Sicherheitsbedenken bei Veranstaltungen an NRW-Hochschulen vom 16.06.2023 führt lediglich vier Vorfälle an Hochschulen in NRW auf (Drucksache 18/4736). Gleichwohl sind sich die Hochschulleitungen einer möglichen Zunahme derartiger Ereignisse und ihrer besonderen Verantwortung zur Gewährleistung der verfassungsmäßig verbrieften Freiheiten von Forschung und Lehre bewusst. Gerade die aktuellen Fälle von politischen Protestaktionen im Hochschulumfeld im Zusammenhang mit den Terrorattacken der Hamas auf Israel und die militärischen Reaktionen der israelischen Regierung hierauf bestärken die Hochschulleitungen in einer besonderen Wachsamkeit und Aufmerksamkeit.

Wie aus der bereits zitierten Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage aber auch deutlich hervorgeht, besteht in NRW ein intaktes und bewährtes regulatorisches Instrumentarium zum Umgang mit Störungen des Hochschulbetriebs. Der vorliegende Gesetzentwurf selbst zitiert die einschlägigen hochschulgesetzlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung von Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium in § 4 HG NRW sowie die bestehenden hochschulgesetzlichen Bestimmungen zum Umgang mit Ordnungsverstößen und zum Verhängen von Ordnungsmaßnahmen durch die Hochschulen in § 51a HG NRW. Zur Implementierung dieser Rechte haben die Hochschulen entsprechende Ordnungen beschlossen. Über das Hochschulrecht hinaus gelten, insbesondere auch mit Blick auf hochschulexterne Akteur_innen, die einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen. So heißt es in der zitierten Antwort auf die Große Anfrage mit Blick auf die dort aufgeführten Vorfälle auch: „Bei den betreffenden Veranstaltungen wurden durch die zuständigen KPB (Kreispolizeibehörden) der betroffenen Universitäten Maßnahmen der Strafverfolgung anlassbezogen durch Einleitung von Ermittlungsverfahren und Identifizierung tatverdächtiger Personen getroffen.“ Und weiter zutreffend: „Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen bedienen sich zur Umsetzung ihrer Aufgaben und Sicherstellung der Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der Hochschulautonomie hochschulspezifischer Regelungen. Hierzu gehören beispielsweise die Grundordnung, Hausordnung, Raum- und Benutzungsrichtlinien, Veranstaltungsrichtlinien und Notfallpläne.“ In der Vergangenheit hat das zuständige Ministerium für Kultur und Wissenschaft gemeinsam mit dem Verfassungsschutz Veranstaltungen zur Sensibilisierung für extremistische Aktivitäten an Hochschulen und bei Bedarf auch hochschulspezifische Schulungen und Trainings angeboten.

Zusammenfassend lässt sich daher aus Hochschulsicht sagen, dass weitergehende gesetzliche Bestimmungen durch ein eigenes Gesetz zur Stärkung der Wissenschaftsfreiheit in NRW als nicht notwendig erachtet werden. Die bestehenden rechtlichen Bestimmungen und Möglichkeiten haben sich bewährt und werden als ausreichend für ein adäquates Agieren und Reagieren der Hochschulleitungen empfunden. Eine stärkere rechtliche Verbindlichkeit als über die verfassungsmäßig verbrieften Grundrechte und die sich daraus ableitenden Verpflichtungen zu ihrer Einhaltung und Gewährleistung ist ohnehin nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Vorsitzender